



Schweizer Geologen Verband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

swisstopo
Bundesamt für Landestopographie
ZHv Herrn Emanuel Schenk
Leiter Führungsunterstützung

Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Geschäftsstelle
Domacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn

Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79

e-mail info@chgeol.org
site www.chgeol.org

Meggen, 25.11.2005

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologen Verband CHGEOL bedankt sich für die Gelegenheit an der Vernehmlassung des Entwurfs des GeolG teilnehmen zu können. Unser Berufsverband vertritt die Anliegen seiner über 400 Mitglieder, welche als Geologen Untertagebauten planen und begleiten (z. B. NEAT), Naturgefahren wie Bergsturz, Steinschlag und Hangrutsche beurteilen, Grundwasservorkommen erkunden, erschliessen und schützen, Altlasten untersuchen, beurteilen und sanieren, Prognosen für die Verletzlichkeit bei Erdbeben machen, und viele weitere Aufgaben wahrnehmen. Für die optimale Ausführung dieser Arbeiten ist die gute Verfügbarkeit von Geodaten natürlich eine wesentliche Voraussetzung. Wir begrüssen deshalb die mit dem GeolG einzuführenden Regelungen, mit denen die Geodaten für eine breite Nutzung zu Verfügung stehen und auf Bundesebene koordiniert werden.

Einführende Bemerkungen

Der Vollzug des GeolG wird zur Homogenisierung der Datenqualität über kommunale und kantonale Grenzen hinweg beitragen. Somit können wir Geologen unsere Aufgaben für die Wirtschaft und die Gesellschaft umfassender, effizienter und somit kostengünstiger erfüllen.

Besonders die im VE GeolG an den Bundesrat delegierte Kompetenz, nationale Atlanten und vergleichbare Kartenwerke von nationalem Interesse als Bundesaufgabe zu bezeichnen (Art. 23) erachten wir als sehr wichtig. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die erdwissenschaftlichen Geobasisdaten gesamtschweizerisch (endlich) ergänzt und vervollständigt werden.

Zum Begriff „Raum“

Im Entwurf des GeolG wird häufig der Begriff „Raum“ verwendet. „Raumbezogene Daten“ (Art.3), „räumliche Ausdehnung“ von Geobasisdaten (Art. 5), „Räumliche Abdeckung“ (Art. 25). Für uns Fachleute der Erdwissenschaften ist es einmal mehr ein Anliegen, auf die dreidimensionale Eigenschaft des „Raumes“ hinzuweisen. Sowohl in der Raumplanung wie in der angewandten Geologie können wir feststellen, dass die Nutzung des Untergrundes, also die dritte Dimension der Erdoberfläche, eine immer grössere Bedeutung erhält. Vor allem im urbanen Bereich führen unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Untergrund zu Problemen (Vgl. dazu den Anhang „Tiefenplanung“).

Anregung/Empfehlung

Geologische Informationen sind raumbezogene Daten in explizierter Form und stellen somit Geobasisdaten dar. Geologische Geobasisdaten werden durch die Landesgeologie, welche einen Bereich des Bundesamtes für Landestopographie bildet, erhoben, nachgeführt und verwaltet.

Trotz der oben beschriebenen Wichtigkeit von geologischen Geobasisdaten sind die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben der Landesgeologie ausserordentlich spärlich. Wir regen deshalb an, im GeolG ein neues Kapitel resp. neue Artikel einzufügen, welche die Aufgaben der Landesgeologie auf Gesetzesstufe dem Grundsatz nach regeln:

In einer zur „Landesvermessung“ analogen Weise müsste die Landesgeologie im GeolG explizit aufgeführt werden. Auch regen wir eine Nennung der Aufgaben der Landesgeologie im GeolG an, z. B. wie unten aufgelistet:

- **Die Landesgeologie ist die Fachbehörde des Bundes für Geologie und stellt geologische Informationen für den Bund und für Dritte zu Verfügung.**
- **Die Aufgaben der Landesgeologie umfassen:**
 - **die geologische Landesuntersuchung und Landesaufnahme;**
 - **die Archivierung von geologischen Daten und Proben (Bohrkerne von Sondierbohrungen und Gesteinsproben von wesentlichem gemeinwirtschaftlichen Interesse)**
 - **das Aufbereiten und zur Verfügung Stellen von geologischen Daten und Informationen von nationalem Interesse;**
 - **die übergeordnete Koordination, Unterstützung und Beratung auf Stufe Bund und international bezüglich geologischer Fragen im Allgemeinen – und der Geologischen Landesuntersuchung im Speziellen.**

Zu einzelnen Artikeln

Art. 4

Wir begrüßen es, dass die Geodaten breit genutzt werden können. Ziel müsste sein, dass nicht alleine Spezialisten und Behörden, sondern auch z. B. ein Eigentümer eines Grundstückes einfachen Zugang zu den Geodaten haben.

Art. 5

Die Möglichkeit zum Erlass von technischen Vorschriften für Geobasisdaten und zur Abgabe von fachlichen Empfehlungen durch das Bundesamt für Landestopographie oder das fachlich zuständige Amt wird zur auch von uns gewünschten Harmonisierung führen. Voraussetzung

dazu ist jedoch, dass diese Stellen über die dazu notwendige Fachkenntnis verfügen, resp. dass für eine fachlich hoch stehende Ausarbeitung von Vorschriften und Empfehlungen die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Dies dürfte durch Art. 12 gewährleistet sein.

Art. 15

In Hinblick auf die Anforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung, insbesondere bei der Gewährleistung der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes wird der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ein wichtiges Werkzeug sein.

Der Geologenverband begrüsst die Einführung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OREB) vor allem auch deshalb, weil heute und in Zukunft mittels den vorhandenen technischen Möglichkeiten der Eigentumsbegriff in einer Weise in den Untergrund ausgedehnt werden kann, welche die Interessen des Gemeinwohls in unverhältnismässiger Weise gefährden kann, bezw. könnte.

Als Beispiel sei angeführt, dass es heute ohne weiteres möglich ist, zur Gewinnung von geothermischer Energie Bohrungen bis in grosse Tiefen durchzuführen (wobei wir generell die Nutzung der Geothermie natürlich sehr unterstützen). Gemäss Bundesgerichtspraxis erstreckt sich das Eigentum bis dorthin, wo es der Besitzer nutzen kann. Eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist deshalb z. B. im Bereich von zukünftigen Lagern für radioaktive Abfälle zwingend notwendig.

Ähnliche Verhältnisse herrschen auch dort, wo eine Nutzung des Untergrunds für übergeordnete Bedürfnisse bereits vorhanden, resp. in Zukunft geplant ist (Grundwasser, mineralische Rohstoffe, Life-Lines wie Erdgas- Pipelines oder Hochspannungsleitungen, unterirdische Eisen- oder Autobahnen, etc.).

Diese „geologischen“ Aspekte der OREB setzen voraus, dass die sich auf den Untergrund beziehenden nationalen Interessen als Gegenstand des Katasters festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Bund nicht über ein Bergregal, also über ein Verfügungsrecht über die Nutzung des Untergrundes verfügt. Bei der Nutzung von mineralischen Rohstoffen, z. B. von Hartgestein für Bahnschotter, erweist sich die heutige Kompetenzverteilung zwischen Bund/Kantonen/Gemeinden als gewaltige Hürde.

Es ist weiter im Interesse des Gemeinwohls, dass die mit einem dem Bergregal entsprechenden Verfügungsrecht zu regelnde Internalisierung von externen Kosten nicht auf kommunaler, sondern kantonal oder wenn möglich auf Bundesebene festgelegt wird. Dazu bietet Art. 15 GeolG Hand, was wir begrüssen.

Art. 23

Dass der Bundesrat nationale Atlanten und thematische Kartenwerke als Bundesaufgabe bezeichnen kann sollte dazu führen, dass der seit 75 Jahren sich in Arbeit befindende Geologische Atlas der Schweiz eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auf Stufe Verordnung erhalten wird. Dies begrüßen wir sehr.

Dies unsere Bemerkungen zum VE GeolG. Wir hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden können, und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Pirmin Mader
Präsident CHGEOL

Franz Schenker
Beauftragter „Vernehmlassungen“

Anhang

TIEFENPLANUNG -

Abstract eines Vortrags anlässlich des 3. Swiss Geoscience Meeting in Zürich, 19. Nov. 2005